

SOLIBRI ENDNUTZERLIZENZ, SUPPORT UND SERVICEVEREINBARUNG („VEREINBARUNG“)

Urheberrecht Solibri Inc. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt zwischen Solibri Inc. („**Solibri**“) und der Gesellschaft oder anderen Person, die eine gültige Lizenz zur Nutzung der Software (wie in Abschnitt 2 definiert) erworben hat („**Lizenznehmer**“).

Wer keine gültige Lizenz zur Nutzung der Software erworben hat, ist nicht berechtigt, die Software herunterzuladen, zu installieren oder sonst zu nutzen.

Der Lizenznehmer erklärt und garantiert, dass jede Person, die die Software (oder eine modifizierte oder neue Version davon) herunterlädt, installiert und/oder auf andere Weise verwendet und/oder auf anderem Wege diese Vereinbarung annimmt, berechtigt ist, hierzu eine für den Lizenznehmer verbindliche Vereinbarung für und gegen den Lizenznehmer zu schließen. Wenn die Software durch eine spätere Aktualisierung oder eine neue Version ersetzt wird, mit der auch eine modifizierte oder eine neue Vereinbarung einhergeht oder angeboten wird, ersetzt die modifizierte bzw. neue Vereinbarung die bestehende und die Nutzung der Software unterliegt dieser Version der Vereinbarung.

DURCH KLICKEN AUF ANNAHME DER VEREINBARUNG, HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN DER SOFTWARE, ERKLÄRT SICH DER LIZENZNEHMER MIT DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN.

WENN SOLIBRI UND DER LIZENZNEHMER EINE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE LIZENZIERUNG DER SOFTWARE ABGESCHLOSSEN HABEN, HAT JENE VEREINBARUNG VORRANG VOR DEN BESTIMMUNG DIESER HIER VORLIEGENDEN VEREINBARUNG.

2 DEFINITIONEN

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben jeweils die nachfolgend umschriebene Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Der Singular (falls zutreffend) schließt den Plural ein und umgekehrt. Die Bezugnahme auf Abschnitte bezeichnet die Abschnitte dieser Vereinbarung.

„**Aktiver Benutzer**“ (engl. „Active User“) bezeichnet einen Benutzer, der die Software mindestens einmal innerhalb des Zeitraums, für den die Anzahl der aktiven Benutzer kontrolliert wird, gestartet, geöffnet oder verwendet hat.

„**API**“ bezeichnet die Anwendungsprogrammierschnittstellen der Software (application programming interface), die von Solibri an den Lizenznehmer für die in Abschnitt 11 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Die Definition der APIs umfasst auch alle anderen möglichen Tools, Dokumentationen und Inhalte der etwaigen Software Development Kits (SDK) sowie die SDKs selbst, die Solibri dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt.

„**Lieferdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem Solibri dem Lizenznehmer das Herunterladen der Software erstmals ermöglicht hat.

„**Dokumentation**“ bezeichnet Benutzerhandbücher, Freigabevermerke, Installationshinweise und andere schriftliche oder elektronische Dokumente, die Solibri zur Verfügung stellt oder die in die Software integriert sind oder mit ihr geliefert werden. Ausgenommen sind hiervon jedoch Marketingmaterialien.

„**Fehler**“ (Error) bezeichnet einen Fehler in der Software, der nachvollzogen werden kann und der dazu führt, dass die Software nicht wie in der Produktbeschreibung beschrieben funktioniert.

„**Feedback**“ ist in Abschnitt 7 definiert.

„**Floating-Lizenz**“ (auch Netzlizenz) ist in Abschnitt 3.2 „Floating-Lizenz“ definiert.

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ sind alle Rechte an geistigem Eigentum, wie Patente, (patentierbare oder nicht patentierbare) Erfindungen, Geschmacksmuster/Designs, Gebrauchsmuster, Marken, Logos, Chip-Topographie-Rechte, Datenbankrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Domainnamen, Handelsaufmachung (trade dress), Techniken, Methoden, Prozesse, Entdeckungen, Urheberrechte (einschließlich das Recht zur uneingeschränkten Nutzung, Verwertung, Änderung und Bearbeitung sowie das Recht zur Übertragung), Rechte an Designs und Rechte an Know-how (unabhängig davon, ob registriert oder nicht und/oder ob registrierbar oder nicht) und Antragsberechtigung auf Eintragung eines der vorstehenden Rechte und Schutzrechte mit gleichwertigen oder ähnlichen Wirkungen, die jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem beliebigen Land bestehen können.

„**Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers**“ (auch: „Verbesserungsmaßnahmen“, engl. „Licensee Made Enhancements“) sind in Abschnitt 11 definiert.

„**Spezifischen Regeln des Lizenznehmers**“ (engl. „Licensee’s Specific Rules“) sind in Abschnitt 11 definiert.

„**NFR-Lizenz**“ (engl. „NFR License“) ist in Abschnitt 3.9 „Erteilung von NFR-Lizenz“ definiert.

„**Offline-Abonnementplatz**“ (engl. „Offline Subscription Seat“) ist in Abschnitt 3.7 „Erteilung des Offline-Abonnementplatzes“ definiert.

„**Einmalige Offline-Lizenz**“ (engl. „One Time Offline Licence“) ist in Abschnitt 3.5 „Erteilung einmaliger Offline-Lizenz“ definiert.

„**Betriebspartner**“ (engl. „Operating-Partner“) bezeichnet einen Dritten, der die Software auf seinen Geräten nur für den Lizenznehmer und im Interesse des Lizenznehmers betreibt und nutzt.

„**Auftragsbestätigung**“ (engl. „Order Confirmation“) bezeichnet eine elektronische oder schriftliche Auftragsbestätigung von Solibri (automatisiert oder nicht), in der die Bestellung des Lizenznehmers oder eines Solibri-Partners für eine Softwarelizenz oder den SSA bestätigt wird.

„**Software**“ bezeichnet die in der Auftragsbestätigung genannte Software von Solibri und/oder ihren Lizenzgebern, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Upgrades, Modifikationen, Anpassungen, Erweiterungen und Korrekturen der Software, die dem Lizenznehmer von Solibri oder einem Solibri-Partner zur Verfügung gestellt werden können.

„**Solibri-Partner**“ ist ein von Solibri autorisierter Vertreiber für Softwarelizenzen.

„**Solibri Solution Center**“ bezeichnet die Hardware- und Softwareeinrichtung, in der Solibri die Softwarelizenzen des Lizenznehmers verwaltet.

„**SSA**“ oder „**Support und Servicevereinbarung**“ (engl. „Support and Service Agreement“) bedeutet das Recht des Lizenznehmers, Upgrades zu erhalten und nutzen, die Solibri generell für seine Kunden herausgegeben hat sowie das Recht, einen Support, wie in dieser Vereinbarung festgelegt, für die Software zu erhalten. Die SSA/Support und Servicevereinbarung ist folglich keine separate Vereinbarung, sondern ein integraler Bestandteil von dieser Vereinbarung und wird darin definiert.

„**Statistische Informationen**“ sind Informationen über die Art und Weise, wie der Lizenznehmer und die Nutzer die Software nutzen und darauf zugreifen, sowie Informationen über die verschiedenen Funktionalitäten und Features der Software, wie beispielsweise der Zeitpunkt der Nutzung verschiedener Funktionalitäten oder Features und über die Art und Weise der Verwendung der Software. Die Informationen werden in einer Form erhoben, dass die Identität eines Nutzers nicht offenbart bzw. erkannt wird.

„**Abonnement**“ bezeichnet den Zeitraum, in welchem dem Lizenznehmer die Lizenz zur Nutzung der Software im Rahmen des Abonnementplatzes oder des Team-Abonnementplatzes gewährt wird.

„**Abonnement Kündigungsfrist**“ (auch Kündigungsfrist) bezeichnet die Frist für die Kündigungserklärung eines Abonnements, die, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, mindestens einen (1) Monat vor dem Ende des aktuellen Abonnements endet. Bei einem Abonnement mit einer Laufzeit von dreißig (30) Tagen oder weniger läuft die Kündigungsfrist für das Abonnement jedoch bis zum Ende des laufenden Abonnements, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist..

„Abonnementplatz“ wird in Abschnitt 3.6 „Erteilung eines Abonnementplatzes“ definiert.

„**Support**“ bezeichnet den Support-Service (Wartungsservice) für die Software, wie er in Abschnitt 9 definiert ist.

„Team-Abonnementplatz“ wird in Abschnitt 3.8 „Erteilung eines Team-Abonnementplatzes“ definiert.

„**Probelizenz**“ ist in Abschnitt 3.4 „Erteilung der Probelizenz“ definiert.

„**Probezeit**“ (auch Testzeit) bezeichnet die Frist von vierzehn (14) Tagen ab dem Lieferdatum, sofern nichtetwas anderes in der Auftragsbestätigung bestimmt ist

„**Upgrade**“ bezeichnet eine Veröffentlichung, ein Update, ein Upgrade oder eine neue Version von Solibris Software, die der Software kleinere oder größere Funktionen oder Features hinzufügt und/oder Fehler behebt.

„**Benutzer**“ („User“) bezeichnet Mitarbeiter, Personal des Lizenznehmers sowie weitere Personen, die für den Lizenznehmer zu üblichen Geschäftszwecken tätig werden.

3 LIZENZ

Lizenzarten

Die dem Lizenznehmer gewährte(n) Softwarelizenz(en) unterfällt/unterfallen einer oder mehrerer der unten in diesem Abschnitt 3 definierten Lizenzarten. Die Lizenzart ist in der Auftragsbestätigung bestimmt. Darüber hinaus gelten die Lizenzbeschränkungen in Abschnitt 4 sowie die übrigen Bestimmungen des Vertrages für die Softwarelizenzen.

Floating-Lizenz

Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr zur Softwarenutzung im Rahmen der Netzlizenz (**„Floating-Lizenz“**) erhält der Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der Software zum eigenen internen und bestimmungsgemäßen Gebrauch, wie er nach der Dokumentation vorgesehen ist. Die Anzahl der gleichzeitig berechtigten Benutzer ist auf einen (1) pro Floating-Lizenz beschränkt.

Die Floating-Lizenz ist nicht mit dem Team-Abonnementplatz für dasselbe Softwareprodukt kompatibel, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht gleichzeitig den Team-Abonnementplatz und die Floating-Lizenz für dasselbe Softwareprodukt haben kann. Der Lizenznehmer muss sich im Fall einer möglichen Inkompatibilität mit Solibri oder einem Partner von Solibri in Verbindung setzen..

Jede Floating-Lizenz wird gemäß Solibris Praktiken von Zeit zu Zeit einem Floating-Pool zugeordnet. Der Lizenznehmer sollte auch seine Nutzer gemäß Solibris Praktiken von Zeit zu Zeit einem Floating-Pool zuordnen. Zurzeit sollte ein Floating-Pool maximal fünf (5) mögliche Nutzer pro Floating-Lizenz haben.

Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Computern installiert und genutzt werden, die im Eigentum des Lizenznehmers oder seines Partners stehen oder an diese vermietet/verleast sind. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Partner die Software nur nach dem Auftrag des Lizenznehmers und im Interesse des Lizenznehmers verwendet. Der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen (Verhalten) des Partners.

Wenn die Floating-Lizenz nicht nach dieser Vereinbarung gekündigt wird und soweit nichts anderes in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, gilt die gewährte Floating-Lizenz unbefristet.

Der Lizenznehmer oder sein Partner dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen. Dies setzt voraus, dass der Lizenznehmer oder sein Partner die Sicherungskopien mit allen Urhebervermerken und Eigentumshinweisen versieht, die auf der Originalversion vorhanden sind.

Der Lizenznehmer und sein Partner dürfen die Dokumentation intern zum Einsatz der Software nutzen, soweit dies mit der oben genannten lizenzierten Nutzung der Software im Einklang steht und im Auftrag sowie für Interessen des Lizenznehmers erfolgt.

Die einmalige Lizenzgebühr, die für die Floating-Lizenz zu entrichten ist, umfasst SSA für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten beginnend ab dem Lieferdatum. Nach diesen ersten zwölf (12) Monaten verlängert sich die SSA nach Maßgabe des Abschnitts 9 automatisch; er ist indes abhängig von der Zahlung der Gebühr für SSA.

Floating-Lizenz im „Anywhere Mode“

Wird dem Lizenznehmer die Floating-Lizenz gewährt und überschreitet die Anzahl der Benutzer jeweils einen (1) gleichzeitigen Benutzer, so haben die zusätzlichen Benutzer die Möglichkeit, die Software im „**Anywhere Mode**“ zu nutzen. Die Funktionalitäten des „Anywhere Mode“ sind begrenzter als sie in der Produktbeschreibung des „Anywhere Mode“ in der Dokumentation dargelegt sind. Im Übrigen sind die Bedingungen für die Floating-Lizenz im „Anywhere Modus“ in Abschnitt 3.2 „Floating-Lizenz“ geregelt.

Die Floating-Lizenz im „Anywhere Mode“ kann auch separat ohne die Zahlung der Floating-Lizenz gegen eine Lizenzgebühr durch den Lizenznehmer erworben werden. Auch in diesem Fall sind die Funktionalitäten des „Anywhere Mode“ eingeschränkter als sie in der Produktbeschreibung des Anywhere Mode in der Dokumentation dargelegt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.2. für die Floating-Lizenz im „Anywhere Mode“. DIE SOFTWARE UNTER EINER SOLCHEN FLOATING-LIZENZ IM „ANYWHERE MODE“ WIRD „SO WIE GESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT OHNE JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER HAFTUNG, INSBESONDERE OHNE JEGLICHE GEWÄHR FÜR NICHT- BZW. SCHLECHTLEISTUNG, VERTRAGLICH VORAUSGESETZTE ODER GEWÖHNLICHE BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNG.

IM ZUSAMMENHANG MIT DER SOFTWARE UNTER EINER SOLCHEN FLOATING-LIZENZ IM ANYWHERE MODE ÜBERNIMMT SOLIBRI INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, WIE Z.B. GEWINNAUSFALL, UMSATZEINBUSSEN ODER SONSTIGE GESCHÄFTSBEEINTRÄCHTIGUNGEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER VERTRAGSSTRAFEN, KOSTEN FÜR DEN ERWERB ODER DEN VERLUST VON DATEN ODER FÜR SCHÄDEN, DIE DRITTEN ENTSTEHEN, SELBST WENN SOLIBRI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WORDEN SEIN SOLLTE.

Die Floating-Lizenz im „Anywhere Mode“ kann zeitweise den Dienst SSA in einem begrenzten und von Solibri bestimmten Umfang enthalten; allerdings ohne jegliche Verpflichtung oder

Haftung von Solibri. DIESE SSA WIRD „WIE GESEHEN“ BEREITGESTELLT, OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER ZUSICHERUNG JEDLICHER ART, INSBESONDERE OHNE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF NICHT- BZW. SCHLECHTLEISTUNG, VERTRAGLICH VORAUSGESETZTE ODER GEWÖHNLICHE BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNG. IM ZUSAMMENHANG MIT DER SSA ÜBERNIMMT SOLIBRI INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, WIE Z.B. GEWINNAUSFALL, UMSATZEINBUSSEN ODER SONSTIGE GESCHÄFTSBEEINTRÄCHTIGUNGEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER VERTRAGSSTRAFEN, KOSTEN FÜR DEN ERWERB ODER DEN VERLUST VON DATEN ODER FÜR SCHÄDEN, DIE DRITTEN ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SOLIBRI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WORDEN SEIN SOLLTE.

Erteilung der Probelizenz

Wenn dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt wird, die Software im Rahmen der **Probelizenz** zu nutzen, erhält der Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Software während des Testzeitraums zur internen und bestimmungsgemäßen Verwendung der Software, wie nach der Dokumentation vorgesehen ist. Die Anzahl der gleichzeitig berechtigten Benutzer ist auf einen (1) beschränkt.

Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Computern installiert und genutzt werden, die im Eigentum des Lizenznehmers oder seines Betriebspartners stehen oder an diese vermietet/verleaset sind. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Betriebspartner die Software nur nach dem Auftrag des Lizenznehmers und in seinem Interesse verwendet. Der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen (Verhalten) des Betriebspartners.

Der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen. Dies setzt voraus, dass der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner die Sicherungskopien mit allen Urhebervermerken und Eigentumshinweisen versieht, die auf der Originalversion vorhanden sind.

Der Lizenznehmer und sein Betriebspartner dürfen die Dokumentation intern zum Einsatz der Software nutzen, soweit dies mit der oben genannten lizenzierten Nutzung der Software im Einklang steht und im Auftrag und im Interesse des Lizenznehmers erfolgt.

Die Probelizenz beinhaltet während des Probezeitraums eine SSA.

FÜR DIE MIT DER PROBELIZENZ BEREITGESTELLTE SOFTWARE (UND DIE DAMIT VERBUNDENE SSA) BESTEHT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG. INSBESONDERE WIRD DIE SOFTWARE OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG UND OHNE GARANTIE SOWIE UNTER AUSSCHLUSS JEDLICHER (AUCH ZURECHENBARER) HAFTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.

INSBESONDERE WIRD JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF SCHLECHTLEISTUNG, BESCHAFFENHEIT ODER EIGNUNG NACH DEM VERTRAGSZWECK AUSGESCHLOSSEN.

SOLIBRI ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER BEGLEITENDE SCHÄDEN UND FOLGESCHÄDEN SOWIE FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN UND SONSTIGE ENTSCHÄDIGUNGEN ETWA WEGEN GEWINN-, ERTRAGS- ODER GESCHÄFTSVERLUSTEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, VERZUGSSCHÄDEN, KOSTEN FÜR ERSATZBESCHAFFUNGEN, DATENVERLUST ODER FÜR SCHÄDEN VON DRITTEN, DIE DURCH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER PROBELIZENZ UND DER DAMIT VERBUNDENEN SSA ENTSTEHEN, SELBST WENN SOLIBRI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WORDEN SEIN SOLLTE.

Erteilung einer einmaligen Offline-Lizenz

Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr für die Einmalige Offline-Lizenz („**Einmalige Offline-Lizenz**“) und einer gültigen SSA wird dem Lizenznehmer für die Dauer der einmaligen

Offline-Lizenz ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht zum eigenen internen und bestimmungsgemäßen Gebrauch, wie in der Dokumentation angegeben, eingeräumt.

Die Software darf auf einem (1) Laptop oder Computer installiert und genutzt werden, der im Eigentum des Lizenznehmers steht oder an diesen vermietet ist. Wenn der Lizenznehmer die Software auf einem anderen Laptop oder Computer installiert, dann muss er diese Software dauerhaft von dem vorherigen Laptop oder Computer entfernen. Es ist ausdrücklich untersagt, die Software gleichzeitig auf mehr als einem (1) Laptop oder Computer installiert zu haben.

Für die Nutzung der Software ist es auch in der Praxis erforderlich, dass der Lizenznehmer seinen Offline-Fingerabdruck jährlich erneuert. Um Zweifel zu vermeiden, wird es nicht als Beendigung der SSA betrachtet, wenn der Lizenzgeber es unterlässt, seinen Offline-Fingerabdruck zu erneuern.

Der Lizenznehmer darf ausschließlich zu Sicherungszwecken eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen. Dies setzt voraus, dass der Lizenznehmer die Sicherungskopien mit allen Urhebervermerken und Eigentumshinweisen versieht, die auf der Originalversion vorhanden sind.

Der Lizenznehmer darf die Dokumentation intern zum Einsatz der Software nutzen, soweit dies mit der oben genannten lizenzierten Nutzung der Software im Einklang steht und im Auftrag und im Interesse des Lizenznehmers erfolgt.

Die für die einmalige Offline-Lizenz zahlbare Lizenzgebühr umfasst eine SSA mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten, beginnend ab dem Lieferdatum. Nach den ersten 12 Monaten erneuert sich die SSA automatisch wie in Abschnitt 9 festgelegt, sofern die Gebühr für die SSA an Solibri gezahlt wird.

Die Laufzeit der einmaligen Offline-Lizenz geht bis zum Ablauf der SSA für die einmalige Offline-Lizenz. Zur Vermeidung von Zweifeln wird die Lizenzgebühr für die einmalige Offline-Lizenz nicht erstattet, selbst wenn die Laufzeit der einmaligen Offline-Lizenz endet würde.

Erteilung von Abonnementplätzen

Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr, die für die Lizenz zur Nutzung der Software im Rahmen der Erteilung der Abonnementlizenz zu zahlen ist („**Abonnementplatz**“), wird dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht eingeräumt, die Software während des Abonnements im seinem internen Betrieb bestimmungsgemäß nach den Vorgaben in der Dokumentation zu verwenden. Die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ist auf die in der Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl der genannten Benutzer beschränkt.

Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Computern installiert und betrieben werden, die dem Lizenznehmer oder seinem Betriebspartner gehören oder an diesen vermietet/verleaset sind. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass sein Betriebspartner die Software nur im Namen des Lizenznehmers und nur im Interesse des Lizenznehmers verwendet. Der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen (Verhalten) seines Betriebspartners.

Der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner darf eine (1) Sicherungskopie der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken erstellen, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner alle Urheberrechts- und Eigentumsvermerke, die auf der Originalkopie erscheinen, auf diesen Kopien aufführt.

Der Lizenznehmer und sein Betriebspartner dürfen die Dokumentation intern nur im Rahmen der oben genannten lizenzierte Softwarenutzung und Softwareunterstützung verwenden und nur für Interessen des Lizenznehmers nutzen.

Die für den Abonnementplatz zu zahlende Lizenzgebühr beinhaltet die SSA während des Abonnements.

Der Abonnementzeitraum für den Abonnementplatz ist zunächst der in der Auftragsbestätigung festgelegte Zeitraum und danach jeweils die Länge des ursprünglichen Abonnements. Das Abonnement verlängert sich daher automatisch am Ende eines jeden Abonnementzeitraums für den Zeitraum, der der Länge des ursprünglichen Abonnements entspricht, es sei denn, das Abonnement wird vom Lizenznehmer oder Solibri innerhalb der Abonnement-Kündigungsfrist schriftlich gekündigt.

Erteilung des Offline-Abonnementplatzes

Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr, die für die Lizenz zur Nutzung der Software im Rahmen der Offline-Abonnementlizenz („**Offline-Abonnementplatz**“) zu zahlen ist, wird dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht eingeräumt, die Software während des Abonnements im internen Betrieb des Lizenznehmers im Rahmen des in der Dokumentation beschriebenen bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Software zu verwenden.

Die Software darf auf einem (1) Laptop oder einem anderen PC/Computer installiert und genutzt werden, der im Eigentum des Lizenznehmers steht oder an diesen vermietet/verleaset ist. Wenn der Lizenznehmer die Software auf einem weiteren Laptop oder einem weiteren PC/Computer installiert, muss der Lizenznehmer die Software dauerhaft von dem vorherigen Laptop bzw. PC/Computer dauerhaft löschen. Es ist ausdrücklich untersagt, die Software gleichzeitig auf mehr als einem (1) Laptop oder Computer installiert zu haben.

Für die Nutzung der Software ist auch in der Praxis erforderlich, dass der Lizenznehmer seinen Offline-Fingerabdruck jährlich erneuert. Zur Vermeidung von Zweifeln wird die Lizenzgebühr für die einmalige Offline-Lizenz nicht erstattet, selbst wenn die Laufzeit der einmaligen Offline-Lizenz endet würde.

Der Lizenznehmer darf eine (1) Sicherungskopie der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken erstellen, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner auf diesen Kopien alle Urheberrechts- und Eigentumshinweise aufführt, die auf der Originalkopie ersichtlich sind.

Der Lizenznehmer darf die Dokumentation intern nur im Rahmen der oben genannten lizenzierte Softwarenutzung und Softwareunterstützung verwenden und nur für Interessen des Lizenznehmers nutzen.

Die für den Offline-Lizenzsatz zu zahlende Lizenzgebühr umfasst die SSA während des Abonnements.

Der Abonnementzeitraum für den Offline-Abonnementplatz ist zunächst der in der Auftragsbestätigung festgelegte Zeitraum und danach jeweils die Länge des ursprünglichen Abonnements. Das Abonnement verlängert sich daher automatisch zum Ende eines jeden Abonnements für den Zeitraum, der der Länge des ursprünglichen Abonnements entspricht, sofern das Abonnement vom Lizenzgeber oder Solibri nicht spätestens innerhalb der Kündigungsfrist in Form einer schriftlichen Kündigung beendet wird.

Erteilung eines Team-Abonnementplatzes

Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr, die für die Lizenz zur Nutzung der Software im Rahmen des Team-Abonnements („**Team-Abonnementplatz**“) zu entrichten ist, wird dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software während des Abonnements im eigenen internen Betrieb des Lizenznehmers für den in der Dokumentation angegebenen Verwendungszweck der Software gewährt. Im Rahmen eines Team-Abonnementplatzes ist die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer auf die in der

Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl von gleichzeitigen Nutzern zu einem bestimmten Zeitpunkt beschränkt.

Der Team-Abonnementplatz ist nicht mit der Floating-Lizenz für dasselbe Softwareprodukt kompatibel, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht gleichzeitig den Team-Abonnementplatz und die Floating-Lizenz für dasselbe Softwareprodukt haben kann. Der Lizenznehmer muss sich im Falle einer möglichen Inkompatibilität mit Solibri oder einem Partner von Solibri in Verbindung setzen.

Jeder Team-Abonnementplatz wird einem Lizenzpool gemäß den jeweiligen Praktiken von Solibri zugewiesen. Der Lizenznehmer sollte seine Nutzer ebenfalls einem Lizenzpool gemäß den jeweils geltenden Praktiken von Solibri zuordnen. Nur Nutzer, die dem jeweiligen Lizenzpool zugeordnet sind, können die Software im Rahmen des Team-Abonnements nutzen, und zwar innerhalb der Grenzen der in der Auftragsbestätigung festgelegten maximalen Anzahl gleichzeitiger Nutzer zur gleichen Zeit.

Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Computern installiert und betrieben werden, die sich im Eigentum des Lizenznehmers oder seines Betriebspartners befinden oder an diesen vermietet sind. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Betriebspartner die Software nur im Auftrag des Lizenznehmers und nur zum Nutzen des Lizenznehmers ausführt und betreibt. Der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen des Betriebspartners.

Der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner ist berechtigt, eine (1) Sicherungskopie der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken anzufertigen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner bringt auf diesen Kopien alle Urheberrechts- und Eigentumsvermerke an, die auf der Originalkopie erscheinen.

Der Lizenznehmer und der Betriebspartner des Lizenznehmers sind berechtigt, die Dokumentation intern zu verwenden, um die oben genannte lizenzierte Nutzung der Software ausschließlich im Namen und zum Nutzen des Lizenznehmers zu unterstützen.

Die für den Team-Abonnementplatz zu zahlende Lizenzgebühr beinhaltet die SSA während des Abonnements.

Das Abonnement für den Team-Abonnementplatz gilt zunächst für die in der Auftragsbestätigung festgelegte Dauer des Abonnements und danach jeweils für einen Zeitraum, der der Dauer des ursprünglichen Abonnements entspricht. Das Abonnement verlängert sich somit automatisch am Ende eines jeden Abonnements um den Zeitraum, der der Dauer des ursprünglichen Abonnements entspricht, es sei denn, das Abonnement wird vom Lizenznehmer oder von Solibri mit einer schriftlichen Mitteilung spätestens zum Kündigungszeitpunkt des Abonnements gekündigt.

Erteilung von NFR-Lizenzen

NFR-Lizenzen sind „nicht zum Weiterverkauf“ bestimmte Lizenzen, d. h. Werbelizenzen, die Solibri nach eigenem Ermessen dem Lizenznehmer z. B. für Software-Demonstrationen, Support- oder Schulungszwecke in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung zwischen Solibri und dem Lizenznehmer (z. B. einem Partnervertrag) gewähren kann. Der eingeräumte Zweck der Nutzung durch den Lizenznehmer ist auf das beschränkt, was in der Auftragsbestätigung oder anderweitig von Solibri in schriftlicher Form festgelegt wurde.

Wenn dem Lizenznehmer die Lizenz zur Nutzung der Software im Rahmen der NFR-Lizenz (nicht zum Weiterverkauf) gewährt wird („**NFR-Lizenz**“), erhält der Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Software während der Laufzeit der Lizenz im eigenen Betrieb des Lizenznehmers für den in der Dokumentation angegebenen Verwendungszweck der Software zu nutzen, jedoch nur für den in der Auftragsbestätigung oder

anderweitig von Solibri in schriftlicher Form definierten Zweck der Nutzung. Die Software im Rahmen der NFR-Lizenz darf nicht für Produktionszwecke verwendet werden, und der Lizenznehmer darf die Software nur in gutem Glauben verwenden, um die Geschäftsbeziehung (z. B. einen Partnervertrag) zwischen Solibri und dem Lizenznehmer zu fördern. Ohne Einschränkung von Abschnitt 4 („Beschränkungen“) darf die Software vom Lizenznehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ist auf jeweils einen (1) gleichzeitigen Nutzer beschränkt. Wenn die Laufzeit der Lizenz nicht in der Auftragsbestätigung definiert ist, gilt die Laufzeit der Lizenz so lange, wie der Lizenznehmer eine entsprechende Geschäftsbeziehung (z.B. einen Partnervertrag) mit Solibri hat. Darüber hinaus kann Solibri die eingeräumten NFR-Lizenzen jederzeit mit sofortiger Wirkung durch eine Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen.

Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Computern installiert und betrieben werden, die sich im Eigentum des Lizenznehmers oder seines Betriebspartners befinden oder an diesen vermietet sind. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebspartner die Software nur im Auftrag des Lizenznehmers und nur zum Nutzen des Lizenznehmers ausführt und betreibt. Der Lizenznehmer haftet für die Handlungen und Unterlassungen des Betriebspartners.

Der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner ist berechtigt, eine (1) Sicherungskopie der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken anzufertigen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer oder sein Betriebspartner bringt auf diesen Kopien alle Urheberrechts- und Eigentumsvermerke an, die auf der Originalkopie erscheinen.

Der Lizenznehmer und der Betriebspartner des Lizenznehmers sind berechtigt, die Dokumentation intern zu verwenden, um die oben genannte lizenzierte Nutzung der Software ausschließlich im Namen und zum Nutzen des Lizenznehmers zu unterstützen.

Die NFR-Lizenz kann SSA während der Laufzeit der Lizenz in einem begrenzten, von Solibri von Zeit zu Zeit definierten Umfang einschließen, ohne dass Solibri eine Verpflichtung oder Haftung übernimmt.

DIE SOFTWARE IM RAHMEN DER NFR-LIZENZ UND DIE ZUGEHÖRIGE SSA WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR, OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE, HAFTUNG ODER ZUSICHERUNG JEDLICHER ART UND INSBESONDERE OHNE GARANTIE IN BEZUG AUF NICHTVERLETZUNG, GENAUIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN ZWECK BEREITGESTELLT. SOLIBRI ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, FOLGE-, BESONDERE ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, WIE Z. B. ENTGANGENEN GEWINN, EINNAHMEN ODER FIRMENWERT, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG ODER STRAFSCHADENERSATZ, KOSTEN FÜR DEN DECKUNGSKAUF ODER DATENVERLUST ODER FÜR SCHÄDEN, DIE AN DRITTE ZU ZAHLEN SIND, AUCH WENN SOLIBRI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

4 BESCHRÄNKUNGEN

Für die Software, APIs und die Dokumentation werden Lizenzen erteilt; sie werden weder übertragen noch veräußert. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, verbleiben sämtliche Rechte bei Solibri. Der Lizenznehmer haftet für das Verhalten der Benutzer.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, darf der Lizenznehmer nicht:

(a) die Software, APIs oder die Dokumentation oder eine Kopie davon vermieten, verleasen, v (unter)lizenzieren, verleihen, übertragen, verkaufen oder auf andere Weise übertragen oder einem Dritten gestatten, die Software, APIs oder die Dokumentation direkt oder indirekt zu verwenden;

- (b) die Software, APIs oder Dokumentation verwerten, um Service-Büros, Kooperationen oder andere Dienstleistungen Dritten anzubieten;
- (c) die Software modifizieren, dekompileieren, übersetzen, entschlüsseln oder nachkonstruieren (Reverse Engineering);
- (d) Nachahmungen oder Modifizierungen der Software, APIs oder der Dokumentation herstellen;
- (e) die Software, APIs oder die Dokumentation verwerten, reproduzieren oder kopieren;
- (f) in anderer Weise die Rechte von Solibri oder seiner Lizenzgeber an der Software, APIs oder Dokumentation beeinträchtigen; und/oder
- (g) die Hinweise zu Rechteinhabern auf Produktbeschriftungen der Software, APIs oder der Dokumentation entfernen.

Wenn der Lizenznehmer Informationen benötigt, um die Interoperabilität der Software mit anderen Softwareprogrammen herzustellen, muss der Lizenznehmer diese Informationen von Solibri schriftlich anfordern.

5 PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Anhang zur Datenverarbeitung ist ein Bestandteil dieser Vereinbarung und gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Anhang zur Datenverarbeitung und anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die Bedingungen im Anhang zur Datenverarbeitung Vorrang.

6 WARTUNGSSTOPP

Solibri kann den Betrieb des Solibri Solution Centers und damit die Verwaltung der Softwarelizenzen aus folgenden Gründen aussetzen („**Wartungsstopp**“):

- (a) wegen Installation, Änderung oder Wartung von Geräten, Software oder öffentlichen oder privaten Netzwerken, aufgrund von Fehlern, einer unvorhersehbaren Reparatur von Geräten, eines Sicherheitsrisikos, wegen gesetzlicher Vorgabe/Verordnung, wegen einer behördlichen Anordnung oder wegen einer Empfehlung von einer zentralen industriellen Organisation; wenn Solibri einen Missbrauch vermutet, wie z. B. eine Belastung des Solibri Solution Centers in einer Weise, die den Betrieb des Solibri Solution Centers gefährden kann oder wenn Solibri Viren oder Malware vermutet.

Soweit es möglich ist und Solibri für geboten hält, wird der Lizenznehmer von der Aussetzung im Voraus oder, wenn dies nicht in zumutbarer Weise möglich ist, im Nachhinein, im angemessenen Umfang informieren, sobald Solibri von der Ursache der Aussetzung Kenntnis erlangt hat. Solibri kann diese Benachrichtigungen auch in der Benutzeroberfläche der Software oder auf Webseiten von Solibri anzeigen.

Eine Unterbrechung des Betriebs des Solibri Solution Center oder die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Software aufgrund des Wartungsstopps ist nicht als Fehler oder als Mangel der Software oder der SSA.

7 FEEDBACK UND STATISTISCHE INFORMATIONEN

Wenn der Lizenznehmer Solibri oder einem Solibri-Partner Erfahrungen bezüglich der Software, APIs, der SSA, der Dokumentation oder anderer Rückmeldungsinformationen zur Kenntnis bringt („**Feedback**“), hat Solibri während und nach der Laufzeit der Vereinbarung hieran ein unbefristetes, nicht-widerrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, das Feedback für alle Zwecke zu verwenden, zu verwerten, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, offenzulegen und zu veröffentlichen, z. B. für die Entwicklung und Verwaltung der Software, APIs, der SSA und der Dokumentation. Solibri muss nicht auf den Lizenznehmer als Urheber des Feedbacks

hinweisen, es sei denn, der Lizenznehmer verlangt dies ausdrücklich. Durch die Bereitstellung des Feedbacks entsteht keine weitere Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und Solibri, die eine vertrauliche, treuhänderische oder sonstige vertragliche Beziehung begründet. Dies bedeutet zum Beispiel, dass, wenn der Lizenznehmer Feedback übermittelt, er keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung hat.

Während und nach der Laufzeit des Vertrages hat Solibri ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Änderung, Offenlegung und Veröffentlichung der statistischen Informationen in jeglicher Form und für alle Zwecke, wie beispielsweise zur Entwicklung und Verwaltung der Software, der SSA, der APIs und der Dokumentation. Solibri verpflichtet sich, den Lizenznehmer nicht als Quelle der statistischen Informationen zu identifizieren, es sei denn, der Lizenznehmer hat dem zugestimmt.

8 EINGESCHRÄNKTE GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

Mit Ausnahme der Probelizenz, der NFR-Lizenz und der Lizenzen im „Anywhere Mode“ gewährt Solibri eine Garantie von neunzig (90) Tagen ab dem Lieferdatum für die Erstlizenz der Software, die dem Lizenznehmer erteilt wurde („**Garantiezeitraum**“). Es wird keine Garantie für Änderungen, Fehlerbehebungen, Updates oder neue Versionen der Software übernommen sowie auch nicht für den Fall, dass später eine andere Lizenzart gewählt wird. Wenn der Zeitraum der lizenzierten Nutzung der Software weniger als neunzig (90) Tage umfasst, gilt als Garantiezeitraum der Zeitraum der lizenzierten Nutzung.

Solibri wird wirtschaftlich angemessene Maßnahmen durchführen, um die vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums schriftlich von dem Lizenznehmer mitgeteilten Fehler zu korrigieren. Dem Lizenznehmer wird ggf. entweder eine Fehlerbericht oder die fehlerbereinigte Software, ein Upgrade, ohne den angezeigten Fehler, oder alternativ eine Anleitung zu Fehlerumgehung zur Verfügung gestellt. Solibri garantiert nicht, dass alle Fehler korrigiert werden oder dass die Fehler innerhalb einer bestimmten Zeit behoben werden.

Von der Garantie sind Fehler ausgenommen: (a) die durch Missbrauch der Software entstehen, wie zum Beispiel eine unsachgemäße Installation oder Missachtung der Dokumentation, Gebrauchsanweisungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung; (b) die durch eine Modifikation oder Reparatur der Software durch einen anderen als Solibri entstehen; (c) die von einem anderen Produkt, Add-on, Service, Material oder einer anderen Datei verursacht werden; (d) die wegen der Nutzung der Software in einer anderen als der nach der Dokumentation bestimmten Umgebung entstehen; (e) die sich aus der Verwendung der APIs, den „spezifischen Regeln des Lizenznehmers“ oder den „Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers“ ergeben; (f) die bei Verwendung eines veröffentlichten Upgrades der Software vermieden worden wären oder (g) die entstehen durch Anpassungen, Features oder Funktionen der Software, die Solibri für den Lizenznehmer erstellt hat, es sei denn, Solibri hat schriftlich eine Garantie für die Anpassungen, Features oder Funktionen erklärt. **IM ÜBRIGEN WERDEN DIE SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION OHNE MÄNGELGEWÄHR UND OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER HAFTUNGSZURECHNUNG IRGEND EINER ART, INSBESONDERE OHNE GEWÄHRLEISTUNG INSBESONDERE IN BEZUG AUF SCHLECHTLEISTUNG, BESCHAFFENHEIT ODER EIGNUNG ZUM VERTRAGSZWECK ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.**

Wenn festgestellt wird, dass ein vom Lizenznehmer angezeigte Fehler nicht von der Garantie gedeckt ist, kann Solibri die Kosten zur Fehlerdiagnose, Lokalisierung und ggf. Behebung eines solchen Fehlers gemäß der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste von Solibri dem Lizenznehmer in Rechnung stellen.

Die gesamte Haftung von Solibri und die Ansprüche des Lizenznehmers im Rahmen dieser Garantie richtet sich nach diesem Abschnitt „Eingeschränkte Garantie und Gewährleistung“. Eine

Entscheidung, die Lizenzgebühren zu erstatten, bleibt vorbehalten und steht im Ermessen von Solibri. Mit Ablauf der Garantiezeit ist die Haftung von Solibri für die Software und die Dokumentation auf die Pflichten im Rahmen des Supports beschränkt.

9 SUPPORT UND SERVICEVEREINBARUNG, SSA

Allgemeines

Um Anspruch auf die SSA zu haben, muss die SSA des Lizenznehmers gültig sein und die SSA-Gebühr an Solibri gezahlt sein, damit die Software über die SSA abgedeckt ist.

Die SSA wird gegenüber dem Lizenznehmer entweder von Solibri oder einem Solibri-Partner erbracht, abhängig davon, von wem der Lizenznehmer die SSA bestellt hat. Wenn der Lizenznehmer die SSA von Solibri erworben hat, hat der Lizenznehmer Solibri bei Support-Fragen/Angelegenheiten zu kontaktieren. Wenn der Lizenznehmer die SSA von einem Solibri-Partner erworben hat, hat er den Solibri-Partner in Support-Fragen/Angelegenheiten zu kontaktieren. Bei Reisen des Lizenznehmers bzw. dessen Benutzern werden zur Vermeidung von Zweifeln die Kontaktdaten des Lizenznehmers für die SSA beibehalten. Hierbei ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, sich an einen anderen lokalen Support zu wenden, soweit nicht Solibri oder der Solibri-Partner (je nachdem, von wem der Lizenznehmer die SSA erworben hat) hiermit einverstanden ist. Die Solibri-Partner können andere Servicezeiten, Kontaktmöglichkeiten und/oder Service-Stufen vorsehen als Solibri. **SOLIBRI HAFTET NICHT FÜR DIENSTLEISTUNGEN VON SOLIBRI-PARTNERN.**

Support

Wie in Abschnitt 9.1 dargelegt, soll der Lizenznehmer Solibri in Support-Fragen nur kontaktieren, wenn er die SSA von Solibri erworben hat.

Solibris „Help Desk“ darf nur vom benannten Hauptbenutzer des Lizenznehmers und anderen technischen Kontaktpersonen in Anspruch genommen werden, die für die Verwendung der Software geschult und fachkundig sind. Solibri wird regelmäßig schriftlich über die Personen in Kenntnis gesetzt. Sofern zwischen dem Lizenznehmer und Solibri nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, kann Solibris „Help Desk“ nur per E-Mail kontaktiert werden. Mit dem Solibri „Help Desk“ ist grundsätzlich in Englisch zu korrespondieren.

Der Support erfolgt per Fernwartung (Remote-Support). Jeder Support vor Ort unterliegt den vom Lizenznehmer und Solibri vereinbarten Gebühren. Wenn keine Gebühren ausdrücklich vereinbart sind, entsprechen die Gebühren der aktuellen Preisliste von Solibri. Die aktuelle Preisliste von Solibri gilt auch für die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten, Tagesgeld und Reisezeit. Der Lizenznehmer wird auf eigene Kosten seine für den Remote-Support und die damit verbundene Datensicherheit notwendigen Geräte-, Software- und Datenkommunikationsverbindungen bereitstellen.

Der Lizenznehmer soll Solibri mit der Mitteilung des Fehlers bereits beschreiben, wie der Fehler aufgetreten ist und, auf Anfrage von Solibri, dies vorzeigen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von Solibri, unverzüglich weitere ausreichende schriftliche und/oder elektronische Informationen über den Fehler und die Umstände, die den Fehler verursachen, zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen können beispielsweise auch die Bereitstellung von Rekonstruktionen umfassen, um zu demonstrieren, wie der Fehler auftritt. Solange Solibri nicht über ausreichende Informationen zum Fehler verfügt, ist Solibri zur weiteren Fehleruntersuchung nicht verpflichtet.

Im Rahmen des Supports wird Solibri wirtschaftlich angemessene Maßnahmen durchführen, um die angezeigten Fehler zu korrigieren. Dem Lizenznehmer wird ggf. entweder eine Fehlerbericht oder die fehlerbereinigte Software, ein Upgrade, oder alternativ eine Anleitung zur

Fehlerumgehung zur Verfügung gestellt. Solibri garantiert nicht, dass alle Fehler korrigiert werden oder dass die Fehler innerhalb einer bestimmten Zeit behoben werden.

Wenn Solibri neue Upgrades veröffentlicht hat, darf Solibri als Bedingung für den Support verlangen, dass der Lizenznehmer die neuen Upgrades verwendet.

Der Support umfasst nicht die Behebung der Fehler: (a) die durch Missbrauch der Software entstehen, wie zum Beispiel eine unsachgemäße Installation oder Missachtung der Dokumentation, Gebrauchsanweisungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung; (b) die durch eine Modifikation oder Reparatur der Software durch einen anderen als Solibri entstehen; (c) die von einem anderen Produkt, Add-on, Service, Material oder einer anderen Datei verursacht werden; (d) die wegen der Nutzung der Software in einer anderen als der nach der Dokumentation bestimmten Umgebung entstehen; (e) die sich aus der Verwendung der APIs, den „spezifischen Regeln des Lizenznehmers“ oder den „Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers“ ergeben; (f) die bei Verwendung eines veröffentlichten Upgrades oder einer neuen Version der Software vermieden worden wären oder (g) die entstehen durch Anpassungen, Features oder Funktionen der Software, die Solibri für den Lizenznehmer erstellt hat, es sei denn, Solibri hat schriftlich eine Garantie für die Anpassungen, Features oder Funktionen erklärt.

Wenn festgestellt wird, dass ein vom Lizenznehmer angezeigter Fehler nicht vom Support abgedeckt wird, kann Solibri die Fehlerdiagnose, Lokalisierung und Behebung eines solchen Fehlers gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Solibri-Preisliste dem Lizenznehmer in Rechnung stellen.

Sämtliche Pflichten von Solibri und sämtliche Ansprüche des Lizenznehmers im Rahmen des Supports sind in diesem Abschnitt festgelegt.

Upgrades

Wenn die Gebühr der SSA für die jeweilige Softwarelizenz an Solibri bezahlt wurde, hat der Lizenznehmer grundsätzlich das Recht, auf die von Solibri veröffentlichten Upgrades zuzugreifen, diese zu installieren und zu nutzen, solange die SSA des Lizenznehmers gültig ist.

Solibri kann auch bestimmen, neue Anpassungen, Funktionen und/oder Features der Software separat zu lizenzieren, wobei dann eine zusätzliche Lizenzgebühr an Solibri zu zahlen ist; in diesem Fall ist das Recht auf Zugriff, Installation und Nutzung solcher neuen Anpassungen, Funktionen und/oder Features nicht in der Gebühr für die SSA enthalten.

Laufzeit der SSA

Die Laufzeit der SSA ist für die jeweilige Lizenzart in Abschnitt 3 bestimmt.

In Bezug auf die Floating-Lizenz und die einmalige Offline-Lizenz beträgt die Laufzeit der SSA die ersten zwölf (12) Monate („**SSA-Anfangslaufzeit**“) und verlängert sich nach Ablauf der SSA-Anfangslaufzeit automatisch für weitere zwölf (12) Monate („**SSA-Laufzeitverlängerung**“), es sei denn, der Lizenznehmer oder Solibri kündigt zuvor schriftlich mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat vor dem Ende der ersten SSA-Anfangslaufzeit oder der SSA-Verlängerungslaufzeit. Im Kündigungsfall wird SSA am Ende der jeweils aktuellen Laufzeit, gerechnet ab Zeitpunkt des Kündigungszugangs, beendet (entweder am Ende der SSA-Anfangslaufzeit oder am Ende der SSA-Verlängerungslaufzeit). Die Gebühr für die SSA fällt für eine jeweils eingetretene Laufzeitverlängerung an.

Wenn der Lizenznehmer die SSA kündigt, sie nicht verlängert oder die SSA anderweitig beendet wird, darf Solibri zur Bereitstellung der SSA und als Voraussetzung für die Gültigkeit der SSA von dem Lizenznehmer verlangen, die SSA-Gebühren auch für den Zeitraum zu zahlen, für die die SSA nicht in Anspruch genommen wurde.

10 RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Software, die Dokumentation, APIs und die Leistungen der SSA sowie alle Änderungen, Korrekturen, Fehlerbehebungen, Upgrades, Übersetzungen, Modifikationen und Erzeugnisse davon (ungeachtet von welcher Person erstellt) verbleiben bei Solibri und/oder ihren Lizenzgebern.

Unberührt hiervon bleiben etwaige geistige Eigentumsrechte des Lizenznehmers an seinen „spezifischen Regeln des Lizenznehmers“ und den vom Lizenznehmer selbst entwickelten Verbesserungen („Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers“), mit Ausnahme von den Teilen, die APIs oder andere Codes oder Materialien von Solibri und/oder seinen Lizenzgebern beinhalten.

Der Lizenznehmer räumt Solibri hiermit während und nach der Laufzeit des Vertrages ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht ein, die spezifischen Regeln des Lizenznehmers und die vom Lizenznehmer vorgenommenen Verbesserungen („Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers“) sowie alle Änderungen, Korrekturen, Bearbeitungen, Updates, neuen Versionen, Erweiterungen und Ableitungen davon in jeglicher Form und zu jedem Zweck, wie beispielsweise zur Entwicklung und Verwaltung der Software, der APIs, der SSA und der Dokumentation, zu verwenden, zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, offenzulegen und zu veröffentlichen. Durch die Bereitstellung der spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder durch den Lizenznehmer vorgenommene Verbesserungen entsteht keine vertrauliche, treuhänderische, stillschweigende vertraglich oder andere Beziehung zwischen dem Lizenznehmer und Solibri, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgeht. Dies bedeutet beispielsweise, dass, wenn der Lizenznehmer die spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder die vom Lizenznehmer vorgenommenen Verbesserungen an Solibri übermittelt, keine Vergütung und kein Entgelt an den Lizenznehmer zu zahlen ist. Der Lizenznehmer garantiert Solibri gegenüber, dass der Lizenznehmer über die notwendigen Rechte verfügt, um Solibri eine solche Lizenz zu gewähren.

11 APIS

APIS

Der Lizenznehmer darf die APIs während der Laufzeit des Vertrages nur intern verwenden, um spezifische Regeln der vom Lizenznehmer in Verbindung mit der Software zu verwendenden Regelparameter zu bestimmen („**Spezifische Regeln des Lizenznehmers**“ („Licensee’s Specific Rules“)) sowie eine Interoperabilität der Software mit anderen vom Lizenznehmer entwickelten Softwareprogrammen („**Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers**“ („Licensee Made Enhancements“)) zu entwickeln. Die spezifischen Regeln des Lizenznehmers und die Verbesserungsmaßnahmen können vom Lizenznehmer in seinem internen Betrieb verwendet werden, um die Software vertragsgemäß zu nutzen und die spezifischen Regeln des Lizenznehmers und die Verbesserungsmaßnahmen zu diesem Zwecke mit der Software zu integrieren. Im Zweifel darf der Lizenznehmer die APIs z.B. nicht zur Erstellung oder Entwicklung von Codes oder anderer Software verwenden, die der Software (Software gemäß Definition in Abschnitt 2) ähnlich ist.

Der Lizenznehmer übermittelt Solibri alle spezifischen Regeln des Lizenznehmers und seine Verbesserungsmaßnahmen sowie alle Änderungen, Korrekturen, Fehlerbehebungen, Updates, neue Versionen, Bearbeitungen und Ableitungen davon, bevor er beginnt, diese zu verwenden.

Kommerzielle Nutzung der spezifischen Regeln des Lizenznehmers und Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers

Auf Wunsch des Lizenznehmers kann Solibri nach eigenem Ermessen entscheiden, dem Lizenznehmer das Recht einzuräumen, dass dieser die spezifischen Regeln des Lizenznehmers und/oder die Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers an einen Dritten lizenziert und vertreibt. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlich erteilten Zustimmung durch Solibri. Die

Zustimmung ist auch abhängig von einer vorherigen durch Solibri vorgenommenen Überprüfung und Abnahme der spezifischen Regeln des Lizenznehmers bzw. Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers.

Alle von Solibri durchgeführten Überprüfungen und/oder Abnahmen in Bezug auf die spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder die Verbesserungsmaßnahmen entbinden den Lizenznehmer nicht von seinen Verpflichtungen oder seiner Haftung in Bezug auf die spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder die Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers und berühren nicht die Rechte von Solibri aus diesem Vertrag. Im Zusammenhang mit einem solchen Vertrieb bzw. einer solchen Lizenzierung an Dritte stellt der Lizenznehmer Solibri sowie ihre Abtretungsempfänger von jeglichen Ansprüchen und jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei. Es bleibt Solibri außerdem vorbehalten, mit Dritten auch andere Vereinbarungen hinsichtlich des Vertriebs und der Lizenzierung der spezifischen Regeln des Lizenznehmers und der Verbesserungsmaßnahme abzuschließen.

Verantwortlichkeit

Solibri ist nicht verantwortlich für die spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder die Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers oder für die Bereitstellung der SSA der spezifischen Regeln des Lizenznehmers oder der Verbesserungsmaßnahmen des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus den spezifischen Regeln des Lizenznehmers und Verbesserungsmaßnahmen oder deren Verwendung ergeben. DAS GESAMTE RISIKO UND JEDLICHE VERANTWORTLICHKEIT IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT UND LEISTUNG DES APIS, DIE SPEZIFISCHEN REGELN DES LIZENZNEHMERS UND DIE VERBESSERUNGSMASSNAHMEN DES LIZENZNEHMERS SOWIE ERWEITERUNGEN LIEGT BEIM LIZENZNEHMER. SOLLTEN SICH APIS, DIE SPEZIFISCHEN REGELN DES LIZENZNEHMERS ODER DIE VERBESSERUNGSMASSNAHMEN DES LIZENZNEHMERS ALS FEHLERHAFT ERWEISEN, ÜBERNIMMT DER LIZENZNEHMER DIE HAFTUNG EINSCHLIESSLICH DER GESAMTEN KOSTEN FÜR ALLE NOTWENDIGEN WARTUNGS-, REPARATUR- ODER KORREKTURARBEITEN.

Änderungen/Modifikationen an APIs und Dokumentation von APIs

Solibri hat das Recht, die APIs ohne vorherige Ankündigung zu ändern und zu erweitern, einschließlich rückwärts inkompatibler Änderungen. Dem Lizenznehmer wird empfohlen, die Änderungsprotokolle von Solibri für Updates einzusehen. Außerdem sind Teile der APIs nicht dokumentiert, wie z.B. bestimmte Methoden, Ereignisse und Eigenschaften. Dem Lizenznehmer wird empfohlen, sich nicht auf die Funktion der APIs zu verlassen.

Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

DIE APIS WERDEN "WIE GESEHEN" ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER ZUSICHERUNG JEDLICHER ART, INSBESONDERE OHNE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF NICHT- ODER SCHLECHTLEISTUNG UND DEN VERTRAGLICHE VORAUSGESETZTEN ODER GEWÖHNLICHTN ZWECK. IM ZUSAMMENHANG MIT APIS ÜBERNIMMT SOLIBRI INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, WIE Z.B. GEWINNAUSFALL, UMSATZEINBUSSEN ODER SONSTIGE GESCHÄFTSBEEINTRÄCHTIGUNGEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER VERTRAGSSTRAFEN, KOSTEN FÜR DEN ERWERB ODER DEN VERLUST VON DATEN ODER FÜR SCHÄDEN, DIE DRITTEN ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SOLIBRI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WORDEN SEIN SOLLTE.

12 AN SOLIBRI ZU LEISTENDE ZAHLUNGEN

Dieser Abschnitt findet Anwendung, wenn der Lizenznehmer das Abonnement, eine andere Softwarelizenz und/oder der SSA direkt von Solibri (und nicht von einem Solibri-Partner) erworben hat.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben bzw. zwischen Solibri und dem Lizenznehmer schriftlich vereinbart, richten sich die Lizenzgebühren und die vom Lizenznehmer an Solibri zu zahlenden SSA-Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste für Solibri-Kunden.

Solibri kann die vereinbarten Zahlungen folgendermaßen anpassen:

- (a) Die SSA-Gebühr können ab dem Beginn der folgenden SSA-Laufzeitverlängerung angepasst werden, insofern der Lizenznehmer mindestens zwei (2) Monate vor Beginn der SSA-Laufzeitverlängerung benachrichtigt wird. Wenn der Lizenznehmer der Preisänderung nicht zustimmt, kann der Lizenznehmer entsprechend Abschnitt 9.4.2 die SSA beenden.
- (b) Die Lizenzgebühr des Abonnementplatzes, des Team-Abonnementplatzes oder des Offline-Abonnementplatzes kann ab der folgenden Laufzeitverlängerung angepasst werden, insofern der Lizenznehmer mindestens zwei (2) Monate vor Beginn der Laufzeitverlängerung benachrichtigt wird. Wenn der Lizenznehmer der Preisänderung nicht zustimmt, kann der Lizenznehmer entsprechend Abschnitt 3.6.6, in Abschnitt 3.7.7 oder in Abschnitt 3.8.8 (wie beim jeweiligen Abonnement zutreffend) das Abonnement beenden.

Sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung bzw. zwischen Solibri und dem Lizenznehmer schriftlich vereinbart, werden die an Solibri zu leistenden Zahlungen folgendermaßen in Rechnung gestellt:

- (a) Periodische Zahlungen, wie z. B. die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Lizenzgebühr oder die SSA-Gebühr, sind für den Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.
- (b) Weitere Zahlungen sind danach monatlich zu leisten.

Mehrwertsteuer, Zölle, Abgaben sowie andere Steuern und staatliche Abgaben im Zusammenhang mit den zu leistenden Zahlungen werden dem Rechnungsbetrag hinzugerechnet und sind vom Lizenznehmer zu zahlen. Davon ausgenommen ist die von Solibri zu entrichtende Einkommenssteuer. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Solibri kann seine Leistungen aussetzen, falls der Lizenznehmer trotz Zahlungserinnerung mit einer Zahlung in Verzug ist. Dem Lizenznehmer werden in Übereinstimmung mit dem finnischen Zinsgesetz Verzugszinsen berechnet. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders festgelegt, sind die Lizenzgebühren und die SSA-Gebühren nicht erstattungsfähig.

13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Solibri übernimmt keine Haftung für mittelbare, zufällige, atypische, Folge- oder Vermögensschäden, wie etwa entgangener Gewinn, Umsatz oder Kulanzzahlungen, Betriebsunterbrechung, Vertragsstrafen, Bußgelder, Kosten für Deckungskäufe, Datenverlusten oder für Schäden, die Dritten entstehen, auch wenn Solibri auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Die gesamte Haftung von Solibri, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (insbesondere einschließlich Preisrückerstattungen und/oder Preisnachlässen), für sämtliche während eines Kalendermonats entstandenen Ansprüche, ist beschränkt auf die Höhe des Nettopreises (ohne Umsatzsteuer oder sonstige Steuern oder Abgaben), die der Lizenznehmer (oder der Solibri-Partner im Hinblick auf den Lizenznehmer) während des genannten Kalendermonats an Solibri für die jeweilige Softwarelizenz und/oder die SSA gezahlt hat.

Die Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt gelten für alle Klagegründe und Ansprüche, insbesondere einschließlich Vertragsverletzungen, Gewährleistungsansprüche, verschuldensunabhängige Haftung oder Haftung wegen irreführender bzw. falscher

Darstellungen. Diese Beschränkungen gelten ungeachtet eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder des Zwecks dieser Vereinbarung.

Wenn der Lizenznehmer die Softwarelizenz und/oder die SSA von einem Solibri-Partner erworben hat, dann sind im Zweifel sämtliche etwaige Ansprüche (einschließlich Gewährleistungsansprüche) des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Software, im Zusammenhang mit der SSA oder die sonst im Zusammenhang mit dieser vorliegenden Vereinbarung stehen, gegen den Solibri-Partner und nicht gegenüber Solibri geltend zu machen.

14 ENTZIEHUNG UND BEENDIGUNG DER LIZENZ

Solibri kann dem Lizenznehmer die Nutzungslizenz der Software und der Dokumentation entziehen, wenn der Lizenznehmer eine Vertragsverletzung begeht und er diese Verletzung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach schriftlicher Aufforderung beseitigt hat.

Nach Ablauf oder Entzug der Lizenz hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software, APIs und Dokumentation einzustellen und alle seine (und seinem Betriebspartner vorliegenden) Kopien der Software, APIs und der Dokumentation, einschließlich etwaiger Kopien auf Datensicherungsträger oder anderen Medien, nachweislich zu vernichten. Auf Verlangen von Solibri hat der Lizenznehmer die Zerstörung schriftlich zu bestätigen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Lizenznehmer nach Beendigung der Lizenz keinen Anspruch auf Erstattung der gesamten oder eines Teils der Lizenzgebühr.

15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Recht zur Referenzangabe

Solibri darf den Namen und das Logo des Lizenznehmers als Referenz angeben und insbesondere in einer Kundenliste oder ähnlichen Referenzliste aufnehmen, in Marketing-, Werbe-, oder Webseiten und in anderen öffentlichen oder privaten Medien verwenden und veröffentlichen, sofern keine Gründe einer Standard Markennutzungsrichtlinie (standard trademark usage guidelines) des Lizenznehmers, die der Lizenznehmer auf Anfrage von Solibri bekannt zu geben hat, entgegenstehen. Der Lizenznehmer darf in diesem Zusammenhang insbesondere als Nutzer der Software genannt werden.

Übernahme und Subunternehmer

Solibri kann den Vertrag ohne Zustimmung des Lizenznehmers von einem Dritten übernehmen lassen. Solibri ist berechtigt, Vertragspflichten auf einen Dritten zu übertragen. Solibri werden die Handlungen des Dritten grundsätzlich wie eigenes Verhalten zugerechnet. Der Lizenznehmer darf einem Dritten seine Vertragsstellung nur übernehmen lassen, wenn Solibri zuvor schriftlich zustimmt, der Lizenznehmer dem in den Vertrag Eintretenden alle Kopien der Software und Dokumentation überträgt, der Lizenznehmer die Software und Dokumentation nicht mehr weiternutzt und sonstige Kopien auf Datensicherungsträgern oder anderen Medien nachweislich vernichtet. Auf Verlangen von Solibri hat der Lizenznehmer die Zerstörung schriftlich zu bestätigen.

Export

Der Lizenznehmer darf die Software, APIs oder die Dokumentation nicht zu Zwecken der Wiederausfuhr exportieren oder übertragen, sofern dies gegen Bestimmungen, Verträge, Verordnungen, Gesetze, Statuten oder Richtlinien verstößt. Der Lizenznehmer ist verantwortlich, alle etwaigen Genehmigungen und Zustimmungen auf seine Kosten einzuholen, die für einen Export oder Reexport erforderlich sind.

Fortgeltung

Im Falle der Vertragsbeendigung bestehen die Bestimmungen und Verpflichtungen aus den folgenden Abschnitten fort: „Beschränkungen“, „Personenbezogene Daten“, „Feedback und statistische Informationen“, „Rechte an geistigem Eigentum“, „Haftungsbeschränkung“, „Entziehung und Beendigung der Lizenz“ und „Sonstige Bestimmungen“ sowie die Garantie- und Gewährleistungsausschlüsse und die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung. Auch andere Bestimmungen, die nach Sinn und Zweck über die Vertragsbeendigung hinaus gelten sollen, bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus bestehen.

Vollständige Vereinbarung

Der Vertrag ersetzt alle früheren Verhandlungen, Marketingmaterialien und Vorschläge zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung soll jedoch keine bereits bestellten gültigen Softwarelizenzen oder eine gültige SSA oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Lizenznehmer und Solibri beenden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen der Vereinbarung rechtswidrig sein, so wird diese Bestimmung von den Parteien geändert und so ausgelegt, dass die Ziele der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich erreicht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Andere Bestimmungen bleiben in vollem Umfang bestehen.

Vertragsänderung

Abgesehen von Anpassungen gemäß Abschnitt 1 sind Änderungen dieser Vereinbarung nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den (bevollmächtigten) Vertretern der Parteien unterzeichnet werden.

Höhere Gewalt

Wenn Solibri eine Vertragspflicht wegen eines Ereignisses, welches außerhalb des Einflussbereichs von Solibri liegt und von Solibri bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnte („**höhere Gewalt**“), nicht erfüllt werden kann, wird Solibri insoweit von dieser Vertragspflicht und von einer Haftung befreit. Zu solchen Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Streiks und andere Arbeitskämpfe, Regierungshandlungen, Naturkatastrophen, Unfälle, Feuer, Telekommunikationsausfälle, allgemeiner Energiemangel, Internet- und andere Netzwerkausfälle außerhalb des Einflussbereichs von Solibri. Ein Verzug eines Subunternehmers gilt als höhere Gewalt, wenn die Verzögerung des Subunternehmers auch auf höherer Gewalt beruht.

Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Für diese Vereinbarung gilt finnisches Recht und sie ist nach finnischem Recht auszulegen. Rechtswahlbestimmungen und die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen. Jegliche Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Geltendmachung von streitigen Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß den Regeln für beschleunigte Schiedsgerichtsbarkeit der Finnischen Handelskammer endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Helsinki (Finnland) statt und wird in englischer Sprache durchgeführt. Ungeachtet des Vorstehenden ist Solibri berechtigt, eine einstweilige Verfügung und/oder einen (billigkeitsrechtlichen) Rechtsbehelf zu beantragen und durchzusetzen, um eine Vertragsverletzung mithilfe einer gerichtlichen Entscheidung zu verhindern oder auszuräumen, sowie bei Säumigkeit rechtliche Schritte einzuleiten.